

Musikcorps und Fastnachtsgesellschaft

Die JAKOBINER

1973 e.V.

Mainz-Bretzenheim



SATZUNG



Musikcorps und Fastnachtsgesellschaft
Die Jakobiner 1973 e.V.

Postfach 22 11 45
55050 Mainz

info@jakobiner.de
www.jakobiner.de

Satzung
des Musikcorps und
Fastnachtsgesellschaft
"Die Jakobiner" 1973 e.V.
Mainz-Bretzenheim

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 6. Oktober 1973 in Mainz-Bretzenheim gegründete Verein führt den Namen:
Musikcorps und Fastnachtsgesellschaft „Die Jakobiner“ 1973 e.V.
Mainz-Bretzenheim (abgekürzt : JMB)
und hat seinen Sitz in Mainz-Bretzenheim
2. Der JMB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht in Mainz eingetragen.
 - 2.1 Nummer des Vereinsregister: 14 VR 1534
 - 2.2 Tag der Ersteintragung: 27. Dezember 1974
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

§ 2 Zweck des JMB

1. Der JMB hat den Zweck, die Spielmannsmusik, das allgemeine Kulturleben und das karnevalistische Brauchtum zu pflegen und zu fördern, die Jugend zu begeistern und die Jugendarbeit zu fördern durch Anleitung und Einbeziehung in alle satzungsgemäßen und karnevalistischen Aktivitäten.
2. Der JMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder Überschüsse verwendet der JMB ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet.

3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 3.1 Durchführung regelmäßiger Musikproben mit entsprechender Ausbildung
 - 3.2 Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften, wenn die Bedingungen hierzu erfüllt sind.
 - 3.3 Regelmäßiges Abhalten von Sitzungen und Versammlungen.
 - 3.4 Jugendpflege und Jugendveranstaltungen im Sinne der Jugendförderung zu gestalten, sowie durch Jugendarbeit im Karnevalsbrauchtum.
 - 3.5 Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sowie die Teilnahme an Fastnacht und deren Umzügen.
 - 3.6 Veranstaltungen karnevalistischer Art.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der JMB ist Mitglied in einer anerkannten Dachorganisation.
2. Der JMB erkennt in Angelegenheiten der Dachorganisation deren Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse an.

§ 4 Uniformen, Instrumente

1. Öffentlich darf nur in ordnungsgemäßer, vollständiger Uniform aufgetreten werden.
2. Vereinseigene Uniformen, Instrumente und sonstige Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Aktivgruppe unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzuliefern.
3. Für mitgliedseigene Uniformen oder Instrumente hat der JMB das Vorkaufsrecht.
4. Für selbstverschuldeten Verlust von oder Beschädigungen an Vereinseigentum haftet der Inhaber, bei Jugendlichen deren Erziehungsberechtigter.

5. Weitere Bestimmungen sind in gesonderten Richtlinien, die beim Vorstand einzusehen sind, festgelegt.
6. Unsachgemäß behandeltes Vereinseigentum kann vom Vorstand sofort eingezogen werden.
7. Stellt eine Privatperson dem Verein Musikinstrumente zur Verfügung, muss darüber ein Vertrag abgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des JMB haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar, den Uniformen und Musikinstrumenten besteht. Der JMB hat für seine Mitglieder eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Dritten gegenüber besteht eine allgemeine Haftpflichtversicherung.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Jugendgruppenarbeit, Übungsstunden und der musikalischen Weiterbildung.
- 1.2 Teilnahme am aktiven Vereinsleben.
- 1.3 Die Einrichtung, Instrumente, Uniformen und vereinseigene Gegenstände zu benutzen.
- 1.4 Anträge an die Organe zu stellen.
- 1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der abgeschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen.
- 1.6 Veranstaltungen, Lehrgänge und dgl. der Dachorganisation zu besuchen. Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.
- 1.7 Recht des Austritts.
- 1.8 Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben nach den Regeln dieser Satzung Stimmrecht.

2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 2.1 Die Interessen und Bestrebungen des JMB nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- 2.2 Veranstaltungen, Versammlungen, Übungsstunden und die Jugendgruppenarbeit im Rahmen der Zuständigkeit regelmäßig zu besuchen sowie die Jugendarbeit zu fördern.
- 2.3 Finanzielle Verpflichtungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu begleichen.
- 2.4 Alle Tätigkeiten ehrenamtlich auszuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JMB.

§ 7 Mitgliedsarten

1. Dem JMB können angehören:
 - 1.1 Aktive Mitglieder
 - 1.2 Passive (inaktive) Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich in einer Interessengruppe betätigen, auch Jugendliche mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Bestrebungen des JMB anerkennen und unterstützen.
4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den JMB verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den JMB ist schriftlich zu beantragen.
2. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Mit Erhalt der Satzung und des Mitgliedsausweises ist die Mitgliedschaft rechtswirksam.
4. Der Vorstand entscheidet nach eingehender Prüfung über eine Aufnahme. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung sind verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung bekannt zu geben.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende Mitglieder im Sinne der Wehrpflicht, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres per Bankeinzugsverfahren oder Banküberweisung zu entrichten.
In Sonderfällen ist Barzahlung möglich.
4. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Sonderbeiträge können erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt
 - 1.3 durch Ausschluss

2. Beim Austritt und Ausschluss müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem JMB beglichen werden.
3. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche gegenüber dem JMB.
4. Der Austritt muss schriftlich zum jeweiligen Jahresende erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem JMB kann folgende Gründe haben:
 - 5.1 Nichterfüllung der Beitragspflicht für ein Jahr nach schriftlicher Mahnung.
 - 5.2 Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
 - 5.3 Unehrenhaftes, vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 5.4 Unkameradschaftliches Verhalten.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.
7. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb von 14 Tagen einzuräumen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.

C. Organe und Gremien des JMB

§ 11 Organe des JMB

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer/Schriftführer

Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- dem Vertreter des Musikzuges
- Bis zu 3 Beisitzern
- Sitzungspräsident (Komitee)
- Jugendleiter
- Kammerwart (bei Bedarf)

Die Vorstandsämter sind an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Von einer Person können nicht mehrere Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt bzw. bestätigt soweit die Satzung dies vorsieht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das freigewordene Mandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch besetzt werden. Das Mandat ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. – Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er hat unabhängig vom Alter aktives Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
 - Der Sitzungspräsident wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Komitees ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 1. und 2. Stabführer werden von den Mitgliedern des Musik-

zuges gewählt und ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt. Einer der beiden Stabführer vertritt den Musikzug im Vorstand.

- Die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Stellen sich mehr als 2 Kandidaten zur Wahl, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

4. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Nichterfüllung seiner Pflichten vom Gesamtvorstand abberufen werden. Gegen die Abberufung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

5. Für die Kandidatur im Vorstand sind folgende Altersgrenzen festgelegt:

Jugendleiter – ab 16 Jahre

Alle sonstigen Vorstandsmitglieder – ab 18 Jahre

Ausnahmen hiervon sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

6. Der JMB wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

8. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Schatzmeister hat dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber jederzeit Auskunftspflicht. Bei Bankgeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.

9. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tritt automatisch der 2. Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung an dessen Stelle.

10. Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich. Gäste und/oder Berater können auf Antrag hinzugezogen werden.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Es muss jedoch einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung in der 1. Jahreshälfte stattfinden.
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden (Gültig ist der Poststempel).
2. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vor Stattfinden schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
3. Initiativanträge können nur nach Änderung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sofern der Antrag von 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 1–4 und § 14.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entgegennahme der Berichte der einzelnen Interessengruppen
4. Entgegennahme des Revisorenberichtes und des Antrags auf Entlastung des Schatzmeisters, sowie der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Im Wahljahr – vor der Entlastung des Vorstands – Wahl eines Wahlvorstandes und zweier Helfer.
6. Neuwahl bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenrevisoren

8. Entscheidung über die Anträge der Mitglieder
9. Verschiedenes

§ 15 Kassenrevisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zur Überprüfung der Kasse und allen dazugehörigen Unterlagen zwei Revisoren. Diese haben die gleiche Amtszeit wie der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Revisoren müssen mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber berichten. Alle Mängel oder Unregelmäßigkeiten sind in dem Bericht aufzunehmen und bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Revisoren stellen an die Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Gesamtvorstandes. Über diesen Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 16 Ausschüsse

Wenn erforderlich, können Ausschüsse (Festausschuss, etc.) vom Vorstand bestellt werden. Diese Ausschüsse haben nur beratend Stimmen im Vorstand, soweit sie diesem nicht angehören.

§ 17 Beschlussfassung der Organe und Gremien

Für die Beschlussfassung der Organe und Gremien gelten nachstehende Bestimmungen:

Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlung

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, die die Anzahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder ausweist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und/oder Enthaltungen werden nicht gewertet.

Für folgende Beschlüsse ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich:

Satzungsänderung

Auflösung des JMB

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind endgültig.

§ 18 Durchführung der Vorstandswahlen

1. Zur Durchführung der Vorstandswahlen ist aus der Mitte der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Helfern, zu wählen.

Kandidaten für die Vorstandsämter dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters.

2. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl/Bestätigung des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können per Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind.

§ 19 Beurkundungen von Beschlüssen und Protokollen

Alle Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich abzufassen. Jedes Protokoll der Jahreshauptversammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 20 Geschäftsordnungen

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte wird durch Geschäftsordnungen und Richtlinien geregelt. Sie werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

Die Geschäftsordnungen und Richtlinien dürfen nicht in Widerspruch zu Gesetzen, dieser Satzung oder sonstigen Verordnungen oder Bestimmungen stehen.

Die Ordnungen und Richtlinien oder deren Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können die Ordnungen geändert oder aufgehoben werden. Dies ist den Mitgliedern durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des JMB

1. Über die Auflösung des JMB kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Über die Beschlussfassung siehe § 17, letzter Absatz
3. Die beschlussfassende Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

4. Das Restvermögen erhalten zu gleichen Teilen die Kindertagesstätten St. Georg Mainz–Bretzenheim, St. Bernhard Mainz–Bretzenheim und das Kinderhospiz 'Bärenherz' Wiesbaden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen wohltätigen Zwecken dient.
Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Sofern diese Satzung keine Regelungen getroffen hat, oder eine der Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 21–79 BGB stehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.
3. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
Alle vorherigen Satzungen und Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015.